

Anlage 2 zur DS-Nr. 160-21

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über das Jugendparlament der Stadt Delitzsch

Auf Grund der §§ 4 und 47a der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am ... folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über das Jugendparlament der Stadt Delitzsch beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung über das Jugendparlament der Stadt Delitzsch

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Wahl

- (1) Jugendparlamentarier werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Wahlberechtigt sind Kinder und Jugendliche, deren Hauptwohnsitz in der Stadt Delitzsch liegt und die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das aktive Wahlrecht wird durch Personalausweis, Reisepass oder Schülerausweis nachgewiesen.
- (3) Wählbar sind Kinder und Jugendliche, deren Hauptwohnsitz in der Stadt Delitzsch liegt, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die weder einem Ortschaftsrat, dem Stadtrat, dem Kreistag noch einem Parlament angehören; Wiederwahl ist zulässig. Das passive Wahlrecht wird durch Personalausweis, Reisepass oder Schülerausweis nachgewiesen. Vollendet ein Mitglied nach der Wahl das 24. Lebensjahr, bleibt es bis zum Ende der Wahlperiode Mitglied des Jugendparlaments. Erlangt ein Mitglied innerhalb der Wahlperiode eines der in Satz 1 genannten Mandate, scheidet es aus dem Jugendparlament aus.
- (4) Die Stadt Delitzsch legt spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag ein Verzeichnis der am Wahltag gemäß § 3 Abs. 2 Wahlberechtigten an.
- (5) Die Wahl findet in einem Rhythmus von zwei Jahren am jeweils letzten Montag bis Mittwoch im September als Online-Wahl statt. Die Stadt Delitzsch gibt zuvor die Wahlhinweise, die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die Wahltage und die Wahlzeit bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt, auf der Website der Stadt Delitzsch sowie durch Aushang in den Schulen und im Rathaus.
- (6) Ein Wahlvorschlag kann nur durch den Bewerber selbst abgegeben werden. Wahlvorschläge sind an den Oberbürgermeister zu richten; dabei ist das passive Wahlrecht durch Kopie eines der in Abs. 3 Satz 2 benannten Identitätsdokumente nachzuweisen und anzugeben, ob der Bewerber Schüler, Auszubildender, Student oder berufstätig ist.
- (7) Spätestens am 7. Tag vor dem Wahltag benachrichtigt die Stadt Delitzsch alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Benachrichtigung soll enthalten:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Wahlberechtigten,
 2. Pfad zur Internetseite für die Online-Wahl,
 3. die Zugangskennung für den Zugang zur Online-Wahl,
 4. Angaben zum Online-Wahllokal,
 5. die Angabe des Wahlzeitraumes,
 6. die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 7. ein vom Jugendparlament verfasster Informationstext über das Jugendparlament.Die Benachrichtigung erfolgt auf dem Postweg in einem verschlossenen Umschlag.

- (8) Bei der Online-Wahl ist den allgemeinen Wahlgrundsätzen im Rahmen der technischen Möglichkeiten Rechnung zu tragen. Für jede Person im Wählerverzeichnis wird eine eindeutige Zugangskennung generiert, welche mit der Wahlbenachrichtigung versandt wird. Um sich auf der Internetseite der Online-Wahl einzuloggen, benötigt der Wahlberechtigte die persönliche Zugangskennung. Der Login mit der Zugangskennung ist technisch nur einmal möglich, um eine mehrfache Stimmabgabe zu verhindern.
- (9) Auf dem Online-Stimmzettel werden die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit der Nennung der von ihnen angegebenen Tätigkeit aufgeführt.
- (10) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Wird mehr als eine oder gar keine Stimme vergeben, erhält der Wahlberechtigte einen entsprechenden Hinweis. Es ist möglich, eine Korrektur vor dem endgültigen Absenden des Stimmzettels vorzunehmen. Die Abgabe eines ungültigen Stimmzettels ist möglich.
- (11) Nach Beendigung der Wahl werden die Daten ausgewertet und elektronisch für zwei Jahre archiviert. Das Programm lässt keine Zuordnung zu, welche Person welchen Kandidaten gewählt hat. Die Bekanntgabe der Wahlergebnisse erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt, auf der Website der Stadt Delitzsch sowie durch Aushang in den Schulen und im Rathaus. Gewählte Bewerber werden schriftlich benachrichtigt.
- (12) Während des Wahlzeitraumes besteht die Möglichkeit im Online-Wahllokal zu wählen. Im Online-Wahllokal wird mindestens ein PC-Arbeitsplatz mit Internetzugang zur Verfügung stehen, über den die Wähler wählen können. Das Online-Wahllokal ist im Rathaus einzurichten.
- (13) Ein Mandat endet durch Verzicht, Niederlegung, Aufgabe des Hauptwohnsitzes in Delitzsch, Tod, Verlust der Wählbarkeit (§ 45 Strafgesetzbuch) oder nach Abs. 3 Satz 4 mit der Folge, dass der nächstplatzierte Bewerber auf den Sitz nachrückt. Sind mehrere nächstplatzierte Bewerber vorhanden, entscheidet über die Sitzzuteilung das Los in der nächsten Sitzung des Jugendparlaments.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.